

Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Provisorische Länderkammer gebildet.

Artikel 2

Die Provisorische Länderkammer besteht aus elf Abgeordneten des Landes Sachsen, acht Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt, sechs Abgeordneten des Landes Thüringen, fünf Abgeordneten des Landes Brandenburg und vier Abgeordneten des Landes Mecklenburg.

Artikel 3

Die Abgeordneten der Provisorischen Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen gewählt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Artikel 4

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin kann in die Provisorische Länderkammer sieben Vertreter als Beobachter entsenden.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den ... Oktober 1949

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 7. Oktober 1949

SED gez. Hermann Matern CDU gez. Rohner
LDP gez. Dr. Liebler NDPD gez. Müller
DBD gez. Scholz
Für die sozialdem. Mitgl. gez. Geske FDJ gez. H. Keßler
FDGB gez. H. Warnke DFD gez. Käthe Kern
Kulturbund z. d. E. D. gez. Alexander Abusch
VDgB gez. Körting Genossensch. gez. Heiden
VVN gez. Ottomar Geschke

Behandelt: 1. Sitzung (1. Oktober 1949)
Beschluß: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 4

Berichtigte Fassung

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Provisorischen Volkskammer

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Die unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes geschaffene, vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossene und vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den ... Oktober 1949

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 7. Oktober 1949

SED gez. Hermann Matern CDU gez. Rohner
LDP gez. Dr. Liebler NDPD gez. Müller
DBD gez. Scholz
Für die sozialdem. Mitgl. gez. Geske FDJ gez. H. Keßler
FDGB gez. H. Warnke DFD gez. Käthe Kern
Kulturbund z. d. E. D. gez. Alexander Abusch
VDgB gez. Körting Genossensch. gez. Heiden
VVN gez. Ottomar Geschke

Behandelt: 1. Sitzung (7. Oktober 1949)
Beschluß: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 5

Berichtigte Fassung

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Provisorischen Volkskammer

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz zur Überleitung der Verwaltung Vom ... Oktober 1949

§ 1

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Vorsitzenden und des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone gehen auf die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die Hauptverwaltungen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone werden mit ihren Aufgaben in die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik mit entsprechendem Geschäftsbereich eingegliedert.

(3) Die Deutsche Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die Deutsche Verwaltung für Volksbildung und die Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland werden mit ihren Aufgaben in die entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert.

(4) Alle sonstigen deutschen zonalen Verwaltungsorgane und alle sonstigen deutschen zonalen Einrichtungen in der sowjetisch besetzten Zone werden den sachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(5) Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Überleitung der Verwaltung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die der Provisorischen Volkskammer mitzuteilen sind.

§ 2

(1) Die Verwaltungsorgane der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften haben bis zu anderweitiger Regelung ihre Geschäfte nach den bis-